

# Pergamenturkunde mit Kaisersiegel

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **35 (2017)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**W**ir Adam von Gottes gnaden  
**W**ir Adam von Gottes gnaden  
**W**ir Adam von Gottes gnaden

zu Erben. Herr auff der Windsthamm und zu Portenau Graff zu Habsburg zu Tyrol zu Uher und  
 in sehen oder horn lesen. Das für uns komen ist Unser und der Reichs lieben getreuen Bürgermaister  
 obgenannt von Chur mit manigerley gnaden und freyheiten von uns und vnserm vorfarn am Reiche Koniglichen  
 nichtig gehalten werden sollen. Das so auch ein Kaufhaus oder Widelay in derselben Statt halten und davor  
 Auch das die obgenannten Bürgermaister ihre Bürger Einwohner hinderlassen Gemeinde und die in zu sprechen  
 amder gerichte. Und sonder für vnser und des Reichs Hoffgerichte zu Rotwil vmb ein Widelay sach und clay wil  
 in zu sprechen sten oder mit ayden zu in gewant sein man oder fiamen geslacht in gemain oder besomder  
 Amman daselbs vor welchen der Clager will und des Reichen wider die sich auch daselbs Reichen von in benennen  
 und vermaht und in gantz vnstetlich sein solle. Wer aber sach das vermaht offenbar Reiche ver sagt oder geteilt  
 Achter und Aberachter in der benannten Statt und in den Gerichten und gezeiten auff die Reiche enthalten vnd  
 fürdacht und onuerlich Reiche erzeen lassen sollen als sach gegen solchen Lasten und Aberachern geburt so  
 bromen und haben vns dimittlich anuffen und bitten lassen. Das wir in solich obgenannt und alle vnd  
 die bis her geburt und hebrache haben als Konigliche Keyser zu bestetten zu Confirmieren und von sonden gnaden  
 so so und so worden vns und vnserm vorfarn am Reiche bis her gerat und bewerter haben und hinfür wol tun sollen  
 nach dem mit gutem Rat vnser und des Reichs fürsten Grafen Edeln und getreuen und weiser wissen den vor  
 gerechtere hantwisten brief privilegia ordnung und satzung mit allen vnd weyllichen Inbaltungen und begreiffen  
 sein würde als Konigliche Keyser gnedlich Confirmiert und bestet. In die auch von sonden gnaden von neuem  
 von neuem und sonden gnaden die gnad und freyheit gerat vergönnet und erlaube. Das so hinfür in der benannten  
 Statzen vmb so gelegen vngewerlich worden gesetzt gemacht und gehalten sein. Die vorgenannten von Chur  
 set an offen Statgerichte geburt haben und also dar allweg der Richter vnder den dan ein vnd sach bis her  
 germaister und Rate zu Reiche sitzen vnter sprechen und erzeen lassen sollen als sich nach Reiche geburt. Die selben  
 gehore geistlichen oder Weltlichen leuten zu steur dinst nachgelet und auffleg un als auff sich selbs aufgenome  
 der Statz stentz aufhaben und nemen on allemendliche zerrung Confirmieren und bestetten in solich obgenannt  
 tungen und begreiffungen auch so loblich als bekommen und gut gewonbar. Wie so die bis her geburt und hebrache  
 vnterlich in crafft die buchs. Und meynen seuen und wellen. Das die nur hinfür alle treflich und mechtig sein  
 vnterlich ander so gnad freyheit Reiche brief privilegia hantwisten ordnung satzung loblich als bekommen und gut  
 geistlichen und weltlichen. Grafen Freyen Herren Rittern Inriden Hofrichtern Landrathen Raubleuten in  
 Reiche vnderthanen und getreuen in was worden. Das so wesen die sein von Konigliche Key Reiche macht ein  
 Confirmation besetzung neuen gnaden freyheiten erlauben und vergunsten als vorgemelt ist nicht hinder  
 Reiche wegen nach ihrem besten vermügen dabei geteilt. Das haben stücken stücken und darüber nicht dimitt  
 so vnter vngnad. Auch die pene in den vorgemelten buchen und freyheiten begreiffen. Und dartzu funffzig  
 Reiche Tamer und den andern halben teil den obgenannten von Chur und ihren nachkommen vnablässig zubereiten  
 sambt tag nach sant Jacobs tag im Gmte. Nach East gebude. Viertrienhundert und im Viertrienhundert

1464



